



Freie Wähler Werddau e.V.,

Beitrags- und Spendenordnung des Freie Wähler Werddau e.V. i.d.F. vom 21.10.2019

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung löst die Beitragsordnung der Freien Wählergemeinschaft Werddau e.V. vom 01.01.2002 ab.

Die Beiträge sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Beitrags-Quittung.

§ 2 Verwendung der Beiträge und Spenden

Beiträge und Spenden dienen ausschließlich der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke und werden für keine anderen Aufgaben eingesetzt.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über Ausnahmen von der Aufnahmegebühr und Beitragspflicht (Stundung; Reduzierung; Erlass) entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 4 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| a) vollbeschäftigte oder in ABM stehende oder Arbeitslosengeld beziehende oder in Vorruhestand stehende oder Rente beziehende Mitglieder | 50,00 EUR |
| b) Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe beziehende Mitglieder | 20,00 EUR |

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

In Rumpf-Mitgliedsjahren (Beginn und Ende der Mitgliedschaft) wird der Beitrag monatsanteilig (volle Monate) erhoben und gesondert fällig gestellt.

Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

Säumige Mitglieder erhalten eine Beitrags-Rechnung.

Am Ende jeden Jahres beschließt der Vorstand über die Folgen der Säumnis.

§ 6 Spenden

Der Verein nimmt Sach- und Geldspenden entgegen. Für deren Verwendung gilt die Präambel. Für Spenden jeder Art erhält der Spender auf Verlangen eine für finanzamtliche geeignete Spenden-Quittung. Sachspenden der Mitglieder können jeweils zum Jahresende in einer für finanzamtliche Zwecke geeigneten Form quittiert werden.

Der Verein kann jährlich Spenden-Aktionen durchführen, die einem der Satzung entsprechenden Zweck dienen müssen. Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem Vorstand, der einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 21.10.2019 in Kraft.